

Rechtsauskunft

Abgeltung der unterrichtsfreien Zeit bei Stellvertretungen

Sachverhalt:

Eine Lehrperson macht eine Stellvertretung für eine längerfristig erkrankte Lehrperson. Anfänglich wird eine Dauer von ein bis zwei Monaten abgemacht. Da die kranke Lehrperson für die Genesung mehr Zeit braucht, verlängert sich die Stellvertretung auf über vier Monate. Welcher Anspruch auf bezahlte unterrichtsfreie Zeit besteht?

Rechtslage:

Gestützt auf eine langjährige Praxis werden Lehrpersonenausfälle bis zu drei Monaten als Stellvertretungen besetzt. Dies hat zur Folge, dass der Lohn gemäss den effektiv gehaltenen Lektionen ausbezahlt wird. Im entsprechenden Ansatz ist die Abgeltung des 13. Monatsgehalts und der unterrichtsfreien Zeit mitenthalten. Stellvertretungen, welche länger als drei Monate dauern, werden als befristete Lehraufträge erteilt. Dies hat zur Folge, dass der Grundlohn ausbezahlt wird. Das 13. Monatsgehalt wird entweder im Juni bzw. im Dezember oder bei Ende des Lehrauftrags ausbezahlt. Sofern ein befristeter Lehrauftrag volle Semester umfasst, wird der Grundlohn auch während der unterrichtsfreien Zeit bezahlt. Demgegenüber wird bei Beginn bzw. Beendigung des Lehrauftrages während des Semesters der Anspruch auf unterrichtsfreie Zeit anteilmässig berechnet. Dabei entsteht je Woche Unterricht ein Anspruch auf ca. 0.3 Wochen unterrichtsfreie Zeit (13 Wochen unterrichtsfreie Zeit / 39 Wochen Unterricht).

ko / 22. Januar 1997, geprüft cp, August 2012, geprüft ha / Juli 2022